

Tätigkeitsbericht des Sozialamtes (50)

1. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege und Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe werden auf Grund eines zwischen dem Landkreis Ammerland und den Gemeinden geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages von den Gemeinden wahrgenommen im Bereich der

- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe zur Gesundheit (außer Kurmaßnahmen)
- Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe in anderen Lebenslagen (außer Blindenhilfe).

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen sowie für Kurmaßnahmen und Blindenhilfe ist die Zuständigkeit des Landkreises gegeben.

Die Zahl der innerhalb der Gemeinden auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** angewiesenen Bedarfsgemeinschaften ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

2001	1076
2002	1128
2003	1149
2004	1193
2005	83

Am 31.07.2006 haben 69 Bedarfsgemeinschaften Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen.

Der Rückgang im Jahre 2005 ist auf eine Rechtsänderung zurückzuführen, denn ab 1. Januar 2005 erhalten alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihre Angehörigen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II.

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten ab 1. Januar 2005 nur noch Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht durch Einsatz ihrer Arbeitskraft bzw. ihres Einkommens/Vermögens bestreiten können und die die erforderlichen Leistungen auch nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen und von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten.

Der Zuschussbedarf für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. Sozialgesetzbuch XII (ab 01.01.2005, ohne Altenpflege in Einrichtungen und Eingliederungshilfe für Behinderte) hat sich für den Landkreis Ammerland als örtlichen Träger der Sozialhilfe in den zurückliegenden Jahren wie folgt entwickelt:

2001	5.864.000 €
2002	6.397.000 €
2003	6.243.000 €
2004	6.471.000 €
2005	1.448.000 €

Eine der Leistungen von Trägern anderer Sozialleistungen ist die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**, die ab 1. Januar 2003 an Personen gewährt wird, die das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. voll erwerbsgemindert sind.

Die Anzahl der auf Grundsicherung angewiesenen Bedarfsgemeinschaften sowie der Zuschussbedarf haben sich wie folgt entwickelt:

	Bedarfsgemeinschaften	Zuschussbedarf
2003	378	989.000 €
2004	437	1.189.000 €
2005	448	1.807.000 €

Am 31.07.2006 haben bereits 466 Bedarfsgemeinschaften Grundsicherung bezogen.

2. Hilfe zur Arbeit

Nach dem Bundessozialhilfegesetz sind für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden konnten, Arbeitsgelegenheiten geschaffen worden. Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten konnten bis zum 31. Dezember 2004 auch Kosten übernommen werden.

Der Landkreis Ammerland hat auf diesem Gebiet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel seit Jahren einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet. Durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist es gelungen, bei der Integration von Hilfesuchenden in den Arbeitsmarkt mitzuwirken.

In Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft (BNW) wurden seit 1993 für langzeitarbeitslose Sozialhilfeempfänger/innen zahlreiche Qualifizierungsprojekte durchgeführt. Die Finanzierung erfolgte zu 45 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und zu 55 % aus Mitteln des Landkreises Ammerland. Rund 60 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten im Anschluss an die Maßnahmen einen Arbeitsplatz. In den Jahren 2001 bis 2004 wurden rund 1,3 Mio. € in Qualifizierungsmaßnahmen mit dem BNW investiert. An ESF-Mitteln konnten in diesem Zeitraum rund 590.000 € eingeworben werden.

Mit großem Erfolg wurde ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft das Projekt „Individuelle Berufschancen für Sozialhilfeempfänger“ (IBS) durchgeführt. Dieses Projekt war geeignet für Personen, die ohne intensivere Betreuung in ein

Arbeitsverhältnis in der freien Wirtschaft vermittelt werden konnten.

Im gemeinnützigen Bereich sind zahlreiche Personen beschäftigt worden, die zum Teil nur eingeschränkt einsatzfähig waren und daher weder durch eine berufliche Fortbildung noch durch Lohnkostenzuschüsse auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelbar waren.

Das Projekt „Sozialer Naturschutz“ (SONAT) befasste sich mit der Pflege von Naturschutzgebieten und fand im Ipweger Moor statt. Das Projekt war eingebettet in die Maßnahmen des Landkreises zur Agenda 21.

Über die Kreisvolkshochschule sind spezielle Projekte angeboten worden, um Frauen und hier insbesondere Berufsrückkehrerinnen berufliche Perspektiven zu eröffnen (in der Regel mit begleitendem Angebot für die Kinderbetreuung).

In Zusammenarbeit mit der Ländlichen Erwachsenenbildung (LEB) fanden alljährlich Qualifizierungsprojekte für Migranten im „Grünen Bereich“ statt. Ferner wurden Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen im Bereich Hotel- und Gaststättengewerbe (Küchenhilfskraft, Zimmermädchen) durchgeführt.

Der Nettoaufwand des Landkreises Ammerland für Hilfe zur Arbeit (nach Abzug der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds) hat sich wie folgt entwickelt:

	Arbeitsverträge § 19 BSHG	Nettoaufwand
2001	122	1.636.000 €
2002	123	1.693.000 €
2003	97	1.422.000 €
2004	73	763.000 €

3. Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Pflegebedürftige haben Anspruch auf vollstationäre Pflege, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder nicht in Betracht kommt. Der Nettoaufwand für Pflegebedürftige hat sich unter Berücksichtigung der Erstattungsleistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz und den Leistungen der Grundsicherung wie folgt entwickelt:

	Pflegebedürftige	Nettoaufwand
2001	306	1.618.000 €
2002	287	1.583.000 €
2003	302	1.339.000 €
2004	299	1.300.000 €
2005	292	1.261.000 €

4. Niedersächsisches Pflegegesetz

Seit dem 1. Juli 1996 ist der Landkreis Ammerland zuständig für die Förderung von Pflegeein-

richtungen. Zurzeit bestehen 17 stationäre Einrichtungen und 14 ambulante Pflegedienste. Die Kosten der Förderung trägt das Land Niedersachsen.

In den einzelnen Jahren wurden insgesamt folgende Förderbeträge ausgezahlt:

Stationärer Bereich	
2001	1.003.000 €
2002	929.000 €
2003	966.000 €
2004	121.000 €
2005	120.000 €

Ab dem 01. Januar 2004 wurde die Förderung der vollstationären Dauerpflege durch das Land eingestellt. Dafür zahlt das Land einen pauschalen Erstattungsbetrag (2004 = 745.000 €, 2005 = 713.000 €). Eine direkte Förderung findet nur noch in der Kurzzeitpflege statt.

Ambulanter Bereich	
2001	273.000 €
2002	257.000 €
2003	248.000 €
2004	272.000 €
2005	340.000 €

In den Jahren 2002 und 2003 wurde die Förderung durch das Land über eine Budgetierung begrenzt. Im Jahre 2005 wurde der Leistungsumfang der ambulanten Pflegedienste erheblich ausgeweitet, so dass auch die Förderung deutlich zugenommen hat.

5. Eingliederungshilfe

Für Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, wird Eingliederungshilfe gewährt, und zwar **ambulant, teilstationär** und **stationär**.

Bei der Eingliederungshilfe ist ein stetiges Ansteigen der Aufwendungen zu verzeichnen.

a) ambulante Maßnahmen

Zum ambulanten Bereich gehören die heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder (Frühförderung). Der Aufwand hierfür hat sich in den zurückliegenden Jahren wie folgt entwickelt:

	Fälle	Aufwendungen
2001	51	110.000 €
2002	58	124.000 €
2003	74	127.000 €
2004	62	114.000 €
2005	69	147.000 €

Am 31.07.2006 haben 73 Kinder Frühförderung erhalten.

Ferner werden körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe ambulant betreut (Betreutes Wohnen).

Folgende Aufwendungen sind hierfür entstanden:

	Fälle	Aufwendungen
2001	32	326.000 €
2002	31	372.000 €
2003	30	216.000 €
2004	35	351.000 €
2005	40	308.000 €

Die Zahl der ambulant betreuten Personen belief sich am 31.07.2006 auf 44.

b) stationäre oder teilstationäre Maßnahmen

Die teilstationären Maßnahmen umfassen die heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die Hilfe zur angemessenen Schulbildung sowie die Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von Leistungen in Integrationskindergärten, Sonderkindergärten, Tagesbildungsstätten und Werkstätten für behinderte Menschen.

Die stationären Maßnahmen sind die Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten in Form von Leistungen für Wohnheime, betreute Wohngruppen, stationäre Sprachheilzentren und Internate.

Der Nettoaufwand hat sich unter Berücksichtigung der Grundsicherung wie folgt entwickelt:

	Fälle	Nettoaufwand
2001	680	11.942.000 €
2002	690	12.182.000 €
2003	714	12.301.000 €
2004	770	13.552.000 €
2005	816	13.411.000 €

Stationär bzw. teilstationär untergebracht waren am 31.07.2006 insgesamt 800 Personen.

Im Aufwand 2004 sind Nachzahlungen für Vorjahre enthalten.

6. Grundsicherung in Einrichtungen

An Grundsicherungsleistungen für Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind folgende Beträge bewilligt worden:

2003	1.097.000 €
2004	1.167.000 €
2005	1.161.000 €

7. Leistungen für Asylbewerber, geduldete ehemalige Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Der vorgenannte Personenkreis erhält keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, son-

dern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet das Land nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz. Die Kommunen erhalten pro Person eine jährliche Pauschale von 4.270,00 €. Maßgebend ist die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen des vorvergangenen Jahres. Der Nettoaufwand ohne Berücksichtigung der Erstattungsleistungen des Landes hat sich in den zurückliegenden Jahren wie folgt entwickelt:

	Fallzahl	Aufwendungen
2001	-----	1.843.000 €
2002	421	1.720.000 €
2003	409	1.649.000 €
2004	361	1.480.000 €
2005	368	1.725.000 €

Der Ausgabenanstieg 2005 ist auf eine Rechtsänderung zurückzuführen (Umstellung von Sozialhilfefällen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

8. Kriegsofferfürsorge

Im Rahmen der Kriegsofferfürsorge werden den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie den Wehrdienstbeschädigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der durch den Krieg bzw. den Wehrdienst entstandenen Benachteiligungen Hilfen gewährt.

Die Ausgaben der Kriegsofferfürsorge werden, soweit es sich um Aufwendungen des überörtlichen Trägers handelt, zu 100 % vom Land erstattet. Soweit es sich um Aufwendungen des örtlichen Trägers handelt, erfolgt eine Erstattung zu 80 %. In den einzelnen Jahren sind insgesamt folgende Aufwendungen entstanden:

2001	366.000 €
2002	312.000 €
2003	323.000 €
2004	417.000 €
2005	397.000 €

Ab 2004 ist ein deutlicher Anstieg der Ausgaben nach dem Soldatenversorgungsgesetz zu verzeichnen.

9. Vertriebenenamt

Im Bereich der Vertriebenenverwaltung sind nach dem bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Recht zahlreiche deutsche Volkszugehörige und deutsche Staatsangehörige u. a. aus der ehemaligen UdSSR und Polen in die Bundesrepublik Deutschland ausgesiedelt. Nach dem Vertriebenenrecht, das seit dem 1. Januar 1993 gilt, erfolgen Aussiedlungen nahezu ausschließlich aus den Gebieten der ehemaligen UdSSR. Diese sogenannten Spätaussiedler haben neben dem An-

spruch auf Spätaussiedlerbescheinigung auch Anspruch auf pauschale Eingliederungshilfe.

Seit 2001 waren Anträge auf Ausstellung von Spätaussiedlerbescheinigungen in folgendem Umfang zu bearbeiten:

2001	=	154
2002	=	145
2003	=	112
2004	=	67
2005	=	23

Für die Bearbeitung von Anträgen von Spätaussiedlern, die nach dem 1. Januar 2005 eingereist sind, ist ab diesem Zeitpunkt das Bundesverwaltungsamt im Grenzdurchgangslager Friedland zuständig.

10. Erziehungsgeld

In den Jahren 2001 bis 2005 wurden folgende Erstanträge auf Gewährung von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gestellt:

2001	=	1.115
2002	=	1.004
2003	=	1.082
2004	=	933
2005	=	865

11. Landesblindengeld

Personen, die blind sind oder deren Sehvermögen so stark eingeschränkt ist, dass sie Blinden gleichzustellen sind, erhalten auf Antrag ein Landesblindengeld. Die Anzahl der Bezieher von Landesblindengeld sowie die Aufwendungen in den einzelnen Jahren ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

	Fallzahl	Aufwendungen
2001	160	648.000 €
2002	156	635.000 €
2003	142	673.000 €
2004	142	511.000 €
2005	5	16.000 €

Landesblindengeld wird ab 1. Januar 2005 nur noch an Personen gezahlt, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

An 24 Personen wird ab 1. Januar 2005 bedarfsabhängig Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII gezahlt.

12. Unterhaltssicherung

Dem Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen werden während der Ableistung des Grundwehrdienstes, bei Wehrübungen sowie bei Ableistung des Zivildienstes Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs für sich und seine Familienangehörigen aus Mitteln des Bundes gewährt. Die Zahl der gestellten Anträge betrug:

2001	=	172
2002	=	123
2003	=	154
2004	=	137
2005	=	100

13. Ausbildungsförderung

Während des Berichtszeitraums wurden die nachstehend aufgeführten Förderungsanträge nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bearbeitet:

2001	=	274
2002	=	307
2003	=	559
2004	=	545
2005	=	506

Der Anstieg ab 2003 ist darauf zurückzuführen, dass mangels betrieblicher Ausbildungsplätze die schulischen Ausbildungsangebote erweitert wurden.